

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PFAFFENHAUSEN



Markt Pfaffenhausen



Gemeinde Breitenbrunn



Gemeinde Salgen



Gemeinde Oberrieden

BEKANNTMACHUNG

VOLLEINZUG DES BAHNÜBERGANGES BÜ 47,3 FELDWEG IN EGELHOFEN

1. Der Markt Pfaffenhausen zieht den Bahnübergang BÜ 47,3 Feldweg als Teilstück des **öffentlichen Feld- und Waldweges „Heinzenhof-Mindelweg“** Gemarkung Egelhofen vollständig ein. Der genannte Bahnübergang kann nicht mehr befahren werden und hat somit keine Verkehrsbedeutung (Art. 8 BayStrWG). Aufgrund der Nachrüstung von Schranken und Lichtzeichen (technische Sicherung) am BÜ 46,6 (Mindelbergstraße) Pfaffenhausen erfolgte im gleichen Zuge die Auflassung des BÜ 47,3 Feldweg.

Die entsprechende Einziehungsverfügung, welche zum 21.10.2022 wirksam wird, kann in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen, Hauptstr. 34 nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden. Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Marktes Pfaffenhausen (www.marktpfaffenhausen.de) veröffentlicht.

Pfaffenhausen, den 05.10.2022

Huber, VfA



Aushang vom 07.10.2022 – 21.10.2022

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehungsverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügungen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenverkehrsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dienstgebäude:
Hauptstraße 34
87772 PFAFFENHAUSEN
Telefon
08265/9698-0
Fax: 08265/9698-33

Internet:
www.vgem-pfaffenhausen.de
poststelle@vgem-pfaffenhausen.de